

KOPIE



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

UNBETAGT
18.04.2021

Aktenzeichen bitte immer anführen

07 HG.2021.50

ON 8

BESCHLUSS

Rechtssache

Antragstellerin:

Solar Finance Management AG (vormals:
Carpevigo Renewable E), Landstrasse 34,
FL-9494 Schaan

vertreten durch Ritter Schierscher
Rechtsanwälte AG, Gewerbeweg 5,
9490 Vaduz

wegen:

Genehmigung von Beschlüssen gem. Art
138 SchIT PGR
(StW 30'000.00)

öffentliche Beurkundung vom 20.04.21 1R
NZ.2021.14

Der Beschluss der Gläubigergemeinschaft vom 20.04.2021 betreffend die Inhaberschuldverschreibung Nr. 2 von 2013 über nominal CHF 15 Mio., eingeteilt in 15'000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je CHF 1'000.000, mit dem Inhalt:

- 1. Anpassung der Regelung zur Laufzeit, der Zinshöhe und den Zinsfälligen der Anleihe***

An die Stelle der bisherigen Endfälligkeiten und der sonstigen etwaigen Fälligkeiten von jeglichen Ansprüchen der Gläubiger tritt unter Beibehaltung des bisherigen Zinssatzes in Höhe von 1.5% der 30.11.2026. Dies ist rechtlich der frühestmögliche Fälligkeitstermin für (neben den Zinsen) alle denkbaren Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Rückführung, Tilgung oder Erfüllung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Options-, Kündigungs- oder sonstiger gesonderter Rechte der Anleihegläubiger. Die Ausübung solcher Rechte wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses bis zum 30.11.2026 ausgesetzt.

An die Stelle der bisherigen Zinsfälligkeiten tritt somit eine Veränderung der Fälligkeitstermine wie folgt:

- Ab dem 30.11.2021 wird der Zins von 1.5% p.a. vereinbart, der zusammen mit dem Zins für das Jahr 2022 am 31.11.2022 zur Auszahlung fällig wird.
- Für das Jahr 2022 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.11.2022 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2023 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.11.2023 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2024 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.11.2024 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2025 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.11.2025 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2026 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.11.2026 zur Auszahlung fällig.

Am Ende der Laufzeit wird die Anleihe zum zurückgezahlt.

wird genehmigt.

Begründung

Mit hg. am 30.04.2021 eingegangenem Antrag vom 30.04.2021 (ON 1) beantragt die Antragstellerin wie im Spruch ersichtlich. Begründend führt sie dazu aus wie folgt:

- „1. Die Gläubigerversammlung fand am 20.04.2021 in Schaan statt und war Gegenstand einer öffentlichen Beurkundung. Die formellen wie auch materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung des gegenständlichen Beschlusses der Gläubigerversammlung vom 20.04.2021 betreffend die Bestellung des gemeinsamen Vertreters liegen vor.
2. In den letzten Jahren ist in der Solarbranche, in welcher die Antragstellerin als Teil einer Unternehmensgruppe, die sich im Bereich solarer Stromerzeugung betätigt, eine wirtschaftlich schwierige Situation entstanden. Die Antragstellerin hatte schon 2010 drei Anleihen ausgegeben und die seit 2013 laufenden Sanierungsbemühungen zeigen die entsprechenden Fortschritte. Die wirtschaftliche Verschärfung hat bereits 2012 und 2013 zu Problemen in der Finanzierung von Solarwerten geführt. Deshalb beschlossen die Verantwortlichen bereits 2013 bezüglich der anderen Schuldverschreibungen eine Stundung bzw. ein Moratorium sowie eine Reduktion des zugesicherten Zinses gestaffelt bis 2016 zu beantragen, was auch bewilligt wurde. Da die wirtschaftliche Situation sich indessen nicht wesentlich verbessert hatte, war 2016 erneut eine weitere Stundung bis 2021 beschlossen und auch bewilligt worden. Nunmehr soll auch für die gegenständliche Inhaberschuldverschreibung **Nr. 2 aus 2013** eine Änderung der Zinsfälligkeiten und der Zinshöhe und eine Veränderung der Fälligkeitstermine durchgeführt werden. Der Sanierungsprozess erweist sich als komplex und langwierig. Ziel des eingeschlagenen Sanierungsweges ist es nach wie vor, die wirtschaftliche Substanz der gesamten Unternehmensgruppe und der einzelnen Gesellschaften zu erhalten und die Voraussetzung auf eine rechtliche und wirtschaftliche Finanzmarktfähigkeit nachhaltig wiederherzustellen. Dies bedingt aber nach wie vor, dass durch eine moderarte Zinsabsenkung im

Bereich der laufenden Zahlungen eine rechtliche und wirtschaftliche Stabilisierung des Anleihebereichs bewirkt werden kann. Der eingeschlagene Sanierungsprozess ist bisher gut gelaufen und befindet sich auf einem guten Kurs; aber die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen und es wird daher ein Moratorium bis 2026 benötigt, um die sonst drohende Insolvenz zu vermeiden, welche mit einem grossen Schaden für aller Gläubiger verbunden wäre. Ohne weiteres Moratorium würden die bisherigen Sanierungserfolge torpediert werden.

3. Für die bisherigen drei Anleihen der Antragstellerin aus 2010 fungiert bereits Marco Blaser als gemeinsamer Vertreter aller Gläubiger. Marco Blaser steht in einem ständigen Kontakt mit der Antragstellerin und wird umfassend über die finanzielle Lage der Anleihen informiert. Zudem verfügt Marco Blaser auch über das Vertrauen einer überwiegenden Mehrheit der Gläubiger, welche von ihm ebenfalls zeitnah und umfassend informiert werden. In Hinblick auf diese Gesamtsituation drängt es sich geradezu auf, Marco Blaser ebenfalls als gemeinsamer Vertreter für die gegenständliche Anleihe zu bestellen.
4. Die Gläubigerversammlung vom 20.04.2021 zu folgenden Ergebnissen bzw. fasste die folgenden Beschlüsse:

1. Anpassung der Regelung zur Laufzeit, der Zinshöhe und den Zinsfälligen der Anleihe

An die Stelle der bisherigen Endfälligkeiten und der sonstigen etwaigen Fälligkeiten von jeglichen Ansprüchen der Gläubiger tritt unter Beibehaltung des bisherigen Zinssatzes in Höhe von 1.5% der 30.11.2026. Dies ist rechtlich der frühestmögliche Fälligkeitstermin für (neben den Zinsen) alle denkbaren Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Rückführung, Tilgung oder Erfüllung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Options-, Kündigungs- oder sonstiger gesonderter Rechte der Anleihegläubiger. Die Ausübung solcher Rechte wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses bis zum 30.11.2026 ausgesetzt.



An die Stelle der bisherigen Zinsfälligkeiten tritt somit eine Veränderung der Fälligkeitstermine wie folgt:

- Ab dem 30.11.2021 wird der Zins von 1.5% p.a. vereinbart, der zusammen mit dem Zins für das Jahr 2022 am 31.11.2022 zur Auszahlung fällig wird.
- Für das Jahr 2022 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.11.2022 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2023 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.11.2023 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2024 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.11.2024 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2025 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.11.2025 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2026 wird der Zins von 1.5 % p. a. am 30.11.2026 zur Auszahlung fällig.

Am Ende der Laufzeit wird die Anleihe zum zurückgezahlt.

2. Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger (§ 145 SchIT-PGR)

Marco Blaser, c/o Invest Partners Wealth Management AG, Talacker 35, 8001 Zürich/Schweiz, wird zum gemeinsamen Vertreter (der „Gemeinsame Vertreter“) für alle Anleihegläubiger bestellt.

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die ihm durch Mehrheitsbeschluss erteilten Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen.

Der gemeinsame Vertreter wird hiermit unter Ausschluss der diesbezüglichen Rechte der Anleihegläubiger, im rechtlich weitestgehenden Umfang ermächtigt und bevollmächtigt, Rechte und Berechtigungen und/oder Ansprüche jedweder Art, die sich aus den Anleihen ergeben, gerichtlich

und/oder außergerichtlich geltend zu machen. Dies schließt, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Vornahme von Mahnungen oder Kündigungen, die Erhebung und Durchführung von Klagen einschließlich Urkundsprozessen mit ein.

Solange der gemeinsame Vertreter bestellt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger nicht zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte befugt. Dieser Ausschluss gilt auch für die Weiterverfolgung von Rechten nach einer Kündigung der Anleihe und im Rahmen des rechtlich möglichen auch für die Geltendmachung von Rechten und Berechtigungen und/oder Ansprüchen, die bereits gerichtlich oder außergerichtlich eingefordert werden.

Der gemeinsame Vertreter wird hiermit ermächtigt und bevollmächtigt, insbesondere zu

- der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe, insbesondere von Zinsen, Rückführung der Anleihe;
- der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Anleihegläubiger;
- der Verhandlung und Vereinbarung über eine Stundung der Zinszahlungen;
- der Wahrnehmung aller Gläubigerrechte aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe unter dem Ausschluss der Anleihegläubiger, insbesondere auch hinsichtlich gemäß § 136 SCHIT-PGR zu fassender Beschlüsse.

Er ist befugt, alle Maßnahmen zu veranlassen, die zur Umsetzung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung erforderlich sind.

Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters richtet sich, sofern die Gläubigerversammlung ihn nicht mit zusätzlichen Aufgaben betraut und mit zusätzlichen Befugnissen ausstattet, im Übrigen nach den Bestimmungen des SCHIT-PGR.

Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt und während des Zeitraums der Geltung der vorgenannten Bevollmächtigungen



und Ermächtigungen ist nur der gemeinsame Vertreter ermächtigt, Zinsen zu stunden, einzufordern und/oder sonstige Rechte der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit und/oder aus der Anleihe gerichtlich und/oder außergerichtlich geltend zu machen. Dementsprechend ist auch nur der gemeinsame Vertreter ermächtigt, fällige Zinsen einzufordern oder vorübergehend nicht einzufordern.

Der gemeinsame Vertreter wird ferner ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihebedingungen – sofern und soweit erforderlich – im Zusammenhang mit der weiteren Ermächtigung und Bevollmächtigung zu ändern. Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.

Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter der Gläubigerversammlung zu berichten. Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters sollte auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und summenmäßig auf maximal EUR 1 Mio. (in Worten: Euro eine Million) begrenzt werden.

Die gesetzlich erforderlichen Mehrheiten sind anlässlich der Gläubigerversammlung vom 20.04.2021 mit einer Zustimmung von 84,96% des gesamten Kapitals zweifellos erreicht worden. Einer gerichtlichen Genehmigung der gefassten Beschlüsse steht daher nichts entgegen.“

Beweis wurde aufgenommen durch die von der Antragstellerin gelegten Urkunden:

Öffentliche Beurkundung vom 20.04.2021	Beilage A
Handelsregisterauszug der Antragstellerin	Beilage B
Einladung Gläubigerversammlung samt Beilagen	Beilage C
Anleihebedingungen	Beilage D

In der öffentlichen gemäss § 138 Abs 4 SchITPGR festgesetzten Verhandlung wurden keine Einwendungen erhoben.

Folgendes wird vom Gericht erwogen:

Am 20.04.2021 fasste die Gläubigerversammlung unter anderem den im Spruch wiedergegebenen Beschluss.

Gemäss § 138 Abs 1 SchITPGR sind Beschlüsse einer Gläubigerversammlung („Die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen“), für deren Zustimmung es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf, nur wirksam und auch für die nicht zustimmenden Gläubiger verbindlich, wenn sie vom Landgericht als Nachlassbehörde im Ausserstreitverfahren genehmigt worden sind. Gemäss § 138 Abs 3 SchITPGR ist die Genehmigung nur dann zu verweigern, wenn die Vorschriften über die Einberufung und das Zustandekommen der Beschlüsse der Gläubigerversammlung verletzt worden sind, wenn ein Beschluss zur Abwendung einer Notlage des Schuldners nicht notwendig scheint oder die gemeinsamen Interessen der Gläubiger nicht genügend wahrt und auf unredliche Weise zustande gekommen ist.

Anlässlich der gemäss § 138 Abs 4 SchITPGR am 28.07.2016 durchgeführten Verhandlung wurden keinerlei Einwendungen angebracht.

Da sich aktenkonform ergibt, dass die Vorschriften über die Einberufung und das Zustandekommen der Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht verletzt wurden und es im vorliegenden Fall auch evident ist, dass der Beschluss zur Abwendung der Notlage des Schuldners notwendig ist, und schliesslich nicht ersichtlich ist, dass die gemeinsamen Interessen der Gläubiger nicht genügend gewahrt worden seien oder der Beschluss auf unredliche Weise zustande gekommen wäre, liegen sämtliche Voraussetzungen zur Genehmigung vor.



Im Übrigen erübrigt sich eine weitere Begründung (Art 39 Abs 4 AussStrG).

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 15.10.2021
Mag. Stefan Rosenberger
Fürstlicher Landrichter



Für die Richtigkeit der Ausfertigung


Tanja Verling



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist binnen der unerstreckbaren Frist von 4 Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel des Rekurses an das Fürstliche Obergericht in Vaduz zulässig. Der Rekurs ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Landgericht einzubringen. Er kann von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll erklärt werden. Der Rekurs hat die Bezeichnung der Sache, Vor- und Familiennamen und Anschrift des Rekurswerbers und die Bezeichnung des Beschlusses zu enthalten, gegen den er erhoben wird. Der Rekurs muss kein bestimmtes Begehren enthalten, aber hinreichend erkennen lassen, aus welchen Gründen sich die Partei beschwert erachtet und welche andere Entscheidung sie anstrebt (Rekursbegehren); im Zweifel gilt der Beschluss, gegen den Rekurs erhoben worden ist, als zur Gänze angefochten.